

Beantwortung

der Motion Josef Zurfluh, Seedorf, "für verbesserte Effizienz der Gerichte"

Am 15. November 2000 hat Landrat Josef Zurfluh, Seedorf, eine Motion eingereicht. Den Vorstoss hat er am gleichen Tag begründet. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Zivilprozessordnung so zu ändern, dass in Zukunft auch bei den in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichtspräsidiums fallenden Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 10'000.-- vorgängig ein Sühneverfahren vor dem Vermittler durchgeführt werden muss. Der Motionär verspricht sich von der vorgeschlagenen Änderung der Zivilprozessordnung eine erhebliche Entlastung für die Gerichte und insbesondere für den Landgerichtspräsidenten Uri.

Nach der geltenden Zivilprozessordnung vom 23. März 1994 ist für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.-- das Landgerichtspräsidium zuständig. Die Zivilprozessordnung sieht für das Verfahren vor dieser Instanz den beschleunigten Prozess vor. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens hat zur Folge, dass das Verfahren vor dem Vermittler entfällt. Bei Streitigkeiten, bei denen der Streitwert den Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigt, ist hingegen das Landgericht zur Entscheidung zuständig. Soweit das Landgericht im ordentlichen Verfahren entscheidet, findet vorgängig ein Vermittlungsvorstand statt.

Der Motionär erachtet es nicht als sinnvoll, wenn bei den in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichtes fallenden Streitigkeiten (Streitwert über Fr. 10'000.--) ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden muss, hingegen der Vermittlungsvorstand bei den in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichtspräsidiums fallenden Streitigkeiten mit einem geringeren Streitwert entfällt. Es ist einzuräumen, dass diese Betrachtungsweise des Motionärs einiges für sich hat. Es gilt jedoch zu beachten, dass die aus dem Jahre 1994 stammende Zivilprozessordnung ein in sich geschlossenes Regelwerk darstellt. Dies gilt insbesondere für die Anwendung des beschleunigten Prozesses. Im beschleunigten Verfahren entfällt der Vermittlungsvorstand. Dies unabhängig davon, ob der Fall in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichtspräsidiums oder des Landgerichts fällt. Im Weiteren gilt es in Betracht zu ziehen, dass das Bundesrecht für verschiedene Streitigkeiten (insbesondere für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 20'000.--) den Kantonen ausdrücklich eine rasches und einfaches Verfahren vorschreibt. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass von den im Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998/1999 aufgeführten 930 Geschäften des Landgerichtspräsidenten Uri bloss etwa 60 Geschäfte einen Streitwert unter Fr. 10'000.-- auswiesen. Geht man davon aus, dass bestenfalls etwa jedes zweite Verfahren vor dem Vermittler durch Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung erledigt wird, dürfte das Landgerichtspräsidium im Falle der Umsetzung der Motion nur in verhältnismässig wenigen Fällen tatsächlich entlastet werden.

Trotz dieser Bedenken ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen, das hinter der vorliegenden Motion steckt, bei der nächsten Revision der Zivilprozessordnung umfassend zu prüfen. Der Regierungsrat möchte sich bei der Suche nach einer zweckmässigen gesetzgeberischen Lösung allerdings nicht von vorneherein all zu stark einengen lassen. Deshalb empfiehlt er, die Motion nicht als erheblich zu erklären. Gegen eine Überweisung als Postulat hätte er jedoch nichts einzuwenden.

JUSTIZDIREKTION URI

Der Vorsteher

Martin Furrer, Landammann

Altdorf, 11. Juni 2001